

Streichung dieser kantonalen Zuständigkeit nicht eingetreten. Wir haben vorgestern einstimmig Festhalten beschlossen. Nun hat sich uns der Ständerat angeschlossen, allerdings mit dem Beschluss, dass die Massnahme erst am 1. Januar 1998 in Kraft treten soll, um auf diese Weise den kleingewerblichen Betrieben in den dezentralisierten Regionen eine Möglichkeit zum geordneten Abbau der Produktionsanlagen zu geben. In diesem Sinne beantragt Ihnen die Finanzkommission einstimmig Zustimmung zum Beschluss des Ständerates beim Beschluss A.

Gleichzeitig – und da ist ja ein innerer Konnex vorhanden – geht es um die Revision des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung, um Beschluss D1 der Sanierungsmassnahmen. Auch hier hat der Ständerat nun Zustimmung zur Streichung der kantonalen Zuständigkeit beschlossen, allerdings hat er einstimmig eine Bestimmung – Artikel 111 Absatz 2 (neu) – ins Gesetz aufgenommen, die den Grundsatz der angemessenen Berücksichtigung der Regionen verankert, allerdings – das gilt es zu betonen – unter dem Vorbehalt der Wettbewerbsregeln, insbesondere auch jener des Gatt. Die Finanzkommission hat sich darüber unterhalten, ob es angesichts der Tatsache, dass wir ein Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen haben, angezeigt ist, in dieses Gesetz eine Bestimmung eher deklaratorischer Natur aufzunehmen. Doch wir sind der Meinung, dass dieser Schritt gerade auch aus referendumpolitischen Gründen angezeigt ist. Die Kommission beantragt Ihnen auch hier einstimmig Zustimmung zur Lösung des Ständerates. Die dritte noch verbliebene Differenz ist bei D21, dem Bundesgesetz über die Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz). Hier hat die Finanzkommission des Nationalrates mit Ihrer Unterstützung einen Vorschlag zur Änderung des Schutzbautengesetzes eingebracht. Der Ständerat hat sich gegen diese Lösung ausgesprochen, und die Kommission des Nationalrates hat nun einstimmig beschlossen, sich dem Ständerat anzuschliessen. Die nationalrätliche Kommission wird Ihnen jedoch eine Motion vorlegen, mit der das Anliegen, das Sie mit grosser Mehrheit unterstützt haben, wiederaufgenommen werden soll.

Sie beantragt Ihnen einstimmig, dem Ständerat zuzustimmen und auf diese Vorlage zur Änderung des Schutzbautengesetzes zu verzichten. Wenn Sie diesen Anträgen folgen, sind bei den Sanierungsmassnahmen 1994 keine Differenzen mehr vorhanden.

Comby Bernard (R, VS), rapporteur: Je remplace M. Campovino au pied levé. Je confirme simplement ce qui a été dit par le rapporteur de langue allemande.

La Commission des finances s'est réunie ce matin et elle s'est ralliée, sur les deux points qui restaient en suspens, à la version du Conseil des Etats.

1. Le premier point se rapporte à l'arrêté fédéral A supprimant la compétence cantonale en matière d'acquisition de l'équipement personnel des militaires. Toutefois, le Conseil des Etats, qui s'était lui-même rallié à la version du Conseil national, a proposé une adjonction: «Les dispositions transitoires de la constitution sont complétées comme il suit: Article 9: L'article 20 alinéa 3 de la constitution est abrogé au 1er janvier 1998.»

2. Quant à la deuxième modification qui est intervenue, elle se rapporte au secteur de la protection civile, à la loi fédérale D21 sur les constructions de protection civile. Finalement, la Commission des finances vous propose de vous rallier ici également à la décision du Conseil des Etats et de ne pas introduire dans l'immédiat une modification de la législation fédérale en la matière. En revanche, la Commission des finances du Conseil national estime qu'il y a lieu de faire davantage d'économies à l'avenir dans ce domaine. C'est pourquoi elle vous propose d'accepter une motion à cet effet.

A. Bundesbeschluss über die Aufhebung der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der persönlichen Ausrüstung der Armeeangehörigen

A. Arrêté fédéral supprimant la compétence cantonale en matière d'acquisition de l'équipement personnel des militaires

Ziff. Ibis Art. 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. Ibis art. 9

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

D. Bundesgesetz über die Sanierungsmassnahmen 1994

D. Loi fédérale sur les mesures d'assainissement 1994

D1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

D1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire (LAAM)

Art. 111 Abs. 2; Schlussbestimmung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 111 al. 2; disposition finale

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

D21. Bundesgesetz über die Massnahmen im Zivilschutz (Schutzbautengesetz). Änderung vom 17. Juni 1994

D21. Loi fédérale sur les constructions de protection civile (loi sur les abris). Modification du 17 juin 1994

Art. 2 Abs. 2; 5 Abs. 1, 1bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 2 al. 2; 5 al. 1, 1bis

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

94.063

Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz

Service civil. Loi fédérale

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 641 hiervor – Voir page 641 ci-devant

Art. 29

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

....

e. er vergütet ihr die ausnahmsweise notwendigen

Minderheit

(Hollenstein, Carobbio, de Dardel, Haering Binder, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät Alexander)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag der Fraktion der Freiheits-Partei**Abs. 1*

....

e. er vergütet ihr einmal pro Woche die Kosten für den Arbeitsweg;

Abs. 2

Streichen

*Art. 29**Proposition de la commission**Al. 1**Majorité*

....

e. occasionnés exceptionnellement par les déplacements

Minorité

(Hollenstein, Carobbio, de Dardel, Haering Binder, Hubacher, Meier Hans, Tschäppät Alexander)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition du groupe du Parti de la liberté**Al. 1*

....

e. il lui rembourse une fois par semaine les frais occasionnés pour le déplacement au lieu de travail;

Al. 2

Biffer

Jenni Peter (A, BE): Ich werde mich zu beiden Anträgen betreffend Artikel 29 äussern. Sie stehen für uns auch in einem gewissen Zusammenhang.

Unser Fraktionsantrag, bei Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e nicht täglich den Arbeitsweg zu entschädigen, sondern nur einmal pro Woche, schafft zwischen den Militär- und Zivildienstleistenden fast Rechtsgleichheit, jedoch nicht ganz. Und jetzt, Herr Tschäppät, sollten Sie gut zuhören: Sie haben gestern ein Klagelied für die Zivildienstleistenden angestimmt und behauptet, diese würde man als «zweite Klasse» behandeln. Aber jetzt unter Litera e lassen Sie zu, dass die Armeeangehörigen diskriminiert werden. Den Armeeangehörigen wird nur einmal pro Woche der Weg vom Dienstort an den Wohnort und zurück entschädigt. Wir erachten eine derartige Vergütung auch im Zivildienst als absolut genügend, auch wenn es sich in diesem Fall nur um Ausnahmefälle handelt.

Jetzt kommt aber der Punkt, welcher für mich absolut unbegreiflich ist: In Litera e steht nicht einmal, ob das ein Erst- oder Zweitklassbillet oder sogar eine Kilometerentschädigung für das Privatfahrzeug ist. Wenn ein Zivildienstleistender mit dem Privatfahrzeug fährt, wird auf einmal sogar das Privatfahrzeug heiliggesprochen. Ein Militärdienstleistender erhält nur das Bahnbillet vergütet, keine Kilometerentschädigung. Wenn Sie die Zivildienstleistenden anscheinend in diesem Punkt besserstellen wollen, dann bitte ich Sie, dies wenigstens nicht täglich, sondern nur einmal pro Woche zu tun. Denn Zivildienstleistende haben bereits in verschiedenen anderen Bereichen gegenüber den Armeeangehörigen Vorteile, die auch nicht abschliessend in die Waagschale geworfen werden können.

Übrigens wird auch uns als Parlamentarier nur einmal pro Woche eine Entschädigung vergütet, wenn wir Spesen für das Übernachten erhalten, was in diesem Gesetz gemäss Litera d ja auch wieder gewährleistet ist. Unsere Regelung ist sicher richtig, und ich sehe überhaupt nicht ein, warum jetzt bei Zivildienstleistenden die täglichen Kosten vergütet werden sollen.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne eine vernünftige Regelung zu treffen und Litera e gemäss unserem Antrag abzuändern.

Nun zum Antrag betreffend Streichung von Artikel 29 Absatz 2. Auch diese Regelung ist keineswegs eine Schlechterstellung der Zivildienstleistenden. Vielmehr verlangen wir, dass Betriebe und Organisationen, die Zivildienstleistende einsetzen wollen, auch eine minimale Infrastruktur zur Verfügung stellen können. Es kann doch nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, Zivildienstleistende jenen Institutionen zur Verfügung zu stellen, die über keine Infrastruktur verfügen. Mit der Möglichkeit, nach Artikel 29 Absatz 2 finanzielle Abgeltungen für nicht vorhandene Leistungen zu gewähren, setzen Sie gefährliche Signale. Verschiedenste Organisationen und Betriebe werden Anträge für die Verwendung von Zivildienstleistenden stellen, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, dass diese Arbeitskräfte nicht zum Nulltarif erhältlich sind. Ihr wahrscheinliches Argument, dass gemäss diesem Gesetz die Einsatzbetriebe einem Genehmigungsverfahren unterzogen werden, kann die Fraktion der Freiheits-Partei nicht gelten lassen. Der Einsatzbetrieb oder die Einsatzinstitution werden nämlich nur bezüglich der Einhaltung der Artikel 2 bis 6 dieses Gesetzesentwurfes überprüft. Artikel 44 ist diesbezüglich dann wieder eindeutig.

Zudem sei doch die Frage erlaubt, wie der Entscheid der Prüfungskommission für den Fall ausfällt, dass in einem speziellen Einsatzfall mehr Gesuchsteller als Einsatzstellen vorhanden sind. Betriebe und Organisationen, die nicht in der Lage sind, gegenüber den Zivildienstleistenden die minimal gestellten Anforderungen gemäss Artikel 29 Absatz 1 zu erfüllen, dürfen unseres Erachtens nicht zum Einsatz derselben vorgeesehen werden.

Wir bitten Sie deshalb, auch unserem Antrag auf Streichung von Artikel 29 Absatz 2 zuzustimmen und, wie ich bereits erwähnt habe, Absatz 1 Litera e gemäss unserem Antrag abzuändern.

Hollenstein Pia (G, SG), Sprecherin der Minderheit: Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit, bei Artikel 29 der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. In der Kommissionsdebatte wurden Bedenken geäussert, dass finanzielle Mittel allzu leicht ausgegeben werden könnten. Die Vertreter der Verwaltung haben jedoch dargelegt, dass selbstverständlich nicht unnötig Leistungen bezahlt würden. Trotzdem: die Kommissionsmehrheit bevorzugt die Formulierung «die ausnahmsweise notwendigen Kosten».

Mit «ausnahmsweise notwendigen Kosten» können wir doch nicht beeinflussen, wie oft die notwendigen Kosten eben notwendig werden. Deshalb macht es absolut keinen Sinn, das Wörtlein «ausnahmsweise» einzufügen.

Ich bitte Sie, dem Bundesrat zuzustimmen.

*Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Begrüssung und Ansprache des Präsidenten der Republik Chile, Herrn Eduardo Frei Ruiz-Tagle

Réception et allocution de M. Eduardo Frei Ruiz-Tagle, président de la République du Chili

Le président: Pour la première fois depuis 25 ans, nous accueillons en cette salle un chef d'Etat qui fait au Conseil national suisse l'honneur de sa visite. En 1970, c'était avec le président indien, M. Varaha Venkata Giri, le chef de l'Etat de la plus grande démocratie du monde que nous recevions. Aujourd'hui, en 1995, le président de l'une des plus anciennes démocraties d'Amérique latine est parmi nous.

Ziviler Ersatzdienst. Bundesgesetz

Service civil. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.063
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.03.1995 - 08:00
Date	
Data	
Seite	718-719
Page	
Pagina	
Ref. No	20 025 445

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.